Synopse

2019_08_SID_Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (Revision 2020)

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG)
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,
	gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 105 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,
	beschliesst:
	1.
	Der Erlass <u>761.611</u> Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge vom 12.03.1998 (BSFG) (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge	
(BSFG)	
vom 12.03.1998	
(Stand 01.01.2013)	
Der Grosse Rat des Kantons Bern,	
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ³⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr ⁴⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung ⁵⁾ sowie Artikel 105 des Bundesgesetzes-Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr⁶⁾, auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:	

¹⁾ BSG 101.1 2) SR 741.01 3) BSG 101.1

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
1 Allgemeines	
Art. 1	
¹ Dieses Gesetz regelt die Erhebung und den Bezug der kantonalen Strassenver- kehrssteuer sowie die Zuständigkeit für den Bezug der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.	
2 Kantonale Strassenverkehrssteuer	
Art. 2 Zweck	
¹ Der Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken:	¹ Der <u>40 Millionen Franken übersteigende</u> Reinertrag der Strassenverkehrssteuer dient folgenden Zwecken:
a dem Neu-, Aus- und Umbau von Strassenverkehrsanlagen,	
b der Erhaltung und dem Betrieb von Strassenverkehrsanlagen,	
c der Gewährleistung der Verkehrssicherheit,	
d der Vornahme von Umwelt-, Landschafts- und Ortsbildschutzmassnahmen im Zusammenhang mit Strassenverkehrsanlagen,	
e der Förderung des umweltgerechten Verkehrs.	
	² Der Regierungsrat regelt den einfachen, periodischen Nachweis der Zweckverwendung durch Verordnung und legt die Zuständigkeiten fest.
Art. 3 Steuersubjekt	
¹ Steuerpflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter bzw. die Inhaberin oder der Inhaber eines Kollektivfahrzeug- oder Tagesausweises.	

⁴⁾ SR 741.01 ⁵⁾ BSG 101.1 ⁶⁾ SR 741.01

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
² Von der Steuerpflicht sind ausgenommen	
a die Eidgenossenschaft; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Strassenfahrzeuge des Bundes für die ausserdienstliche Verwendung,	
b exterritoriale Personen nach Massgabe der internationalen Übereinkommen,	
c konzessionierte Transportunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienverkehr verwendet werden,	c konzessionierte Transportunternehmungen, soweit die Fahrzeuge im Linienver- kehr verwendet werden; vorbehalten bleibt die Besteuerung der Fahrzeuge für die teilweise Verwendung ausserhalb des Linienverkehrs.
d Motorfahrzeughalterinnen und -halter für ein Motorfahrzeug je Haushalt, wenn sie selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind.	d Aufgehoben.
	³ Der Regierungsrat regelt die anteilsmässige Besteuerung von Fahrzeugen gemäss Absatz 2 Buchstabe a und c, die nicht vollständig von der Steuer ausgenommen sind, durch Verordnung.
Art. 4 Steuerobjekt	
¹ Die Steuer ist für Strassenfahrzeuge zu entrichten, die ihren Standort im Kanton Bern haben, nach Bundesrecht mit einem Fahrzeugausweis versehen sein müssen und auf öffentlichen Strassen in Verkehr gesetzt werden.	
² Fahrräder und die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge sind steuerfrei.	² Fahrräder-, <u>Motorfahrräder</u> und <u>Fahrzeuge</u> , die den Fahrrädern gleichgestellten Fahrzeuge diesen gleichgestellt sind, sind steuerfrei.
	³ Landwirtschaftliche Motoreinachser und landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.
	Art. 4a Steuerbefreiung von Motorfahrzeugen zugunsten von Personen mit Behinderungen

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	¹ Von der Steuerpflicht kann je Haushalt ein Motorfahrzeug ausgenommen werden, wenn die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter selbst oder eine mit ihnen im gleichen Haushalt lebende Person zufolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung zur Teilnahme am täglichen gesellschaftlichen Leben und zur Pflege regelmässiger sozialer Kontakte auf dieses angewiesen ist.
	² Wohnen die betroffenen Personen überwiegend in einer Pflegeinstitution, verbringen aber nachweislich regelmässig die Wochenenden oder Ferien bei ihren Angehörigen, so kann der Regierungsrat ebenfalls steuerliche Erleichterungen vorsehen.
	³ Der Regierungsrat regelt die weiteren Voraussetzungen und Bedingungen zur Gewährung der Steuerbefreiung durch Verordnung.
Art. 5 Bemessungsgrundlagen	
¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht	¹ Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht <u>und den Kohlenstoffdioxid-Emissionen (CO2-Emissionen) des Fahrzeugs</u>
a bei leichten Motorwagen,	a bei leichten MotorwagenPersonenwagen (inkl. schwere Personenwagen),
b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,	b bei schweren Motorwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen Lieferwagen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen Kleinbussen,
c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,	c bei Kleinmotorrädern und Motorrädern, leichten Motorwagen gemäss Artikel 11 <u>Absatz 3 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)¹⁾.</u>
d bei Anhängern,	d Aufgehoben.
e bei Motorfahrzeugen mit elektrischem Batterieantrieb.	e Aufgehoben.
	^{1a} Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs

¹⁾ SR 741.41

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	a bei schweren Motorwagen gemäss Artikel 11 Absatz 3 VTS, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen, Traktoren, Motorkarren, Motoreinachsern, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen,
	b bei Anhängern.
	^{1b} Die Normalsteuer bemisst sich nach dem Gesamtgewicht und der Motorleistung des Fahrzeugs
	a bei Kleinmotorrädern und Motorrädern,
	b bei Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen.
² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer.	² Die Normalsteuer bemisst sich bei der Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises aufgrund einer pauschalen Steuer- <u>bei der Verwendung</u>
	a eines Kollektivfahrzeugausweises,
	b eines Tagesausweises.
³ Die Normalsteuer bemisst sich nach der Anzahl Tage der Zulassung zum Verkehr.	
⁴ Neben der Normalsteuer können zur Förderung eines verbrauch-, energie- und emissionseffizienten Motorfahrzeugbestandes Vergünstigungen ausgerichtet werden.	⁴ Aufgehoben.
Art. 6 Steuerperiode	
¹ Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.	
Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen	Art. 7 Normalsteuer für leichte Motorwagen Eahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1
¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer für die ersten 1 000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.	¹ Für leichte Motorwagen beträgt die Grundsteuer Der Steueranteil für die erstendas Gesamtgewicht eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 000 Kilogramm beträgt von 0,24 .09 bis 0.16 Franken je Kilogramm.¶

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Der Steueranteil für die CO2-Emissionen eines Fahrzeugs gemäss Artikel 5 Absatz 1 beträgt pro Gramm CO2 je Kilometer
	a von 0 bis 50 g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50
	b von über 50 bis 100 g/km CHF 0.50 bis CHF 1.50
	c von über 100 bis 150 g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70
	d von über 150 bis 200 g/km CHF 1.00 bis CHF 1.70
	e von über 200 g/km CHF 1.50 bis CHF 2.20
	³ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Artikel 10d den Steueranteil für das Gesamtgewicht und die CO2-Emissionen durch Verordnung fest.
Art. 8 Normalsteuer für schwere und andere Fahrzeuge nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	Art. 8 Normalsteuer für sehwere und andere-Fahrzeuge nachgemäss Artikel 5 Absatz 41a Buchstabe ba
¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.	¹ Für schwere Motorwagen und die andern in Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 41a Buchstabe b aufgeführten Fahrzeuge a beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0 _{7.} 24 Franken je Kilogramm.
² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	
³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für	
a gewerbliche Motorkarren,	
b gewerbliche Motoreinachser.	
⁴ Ein Achtel der Normalsteuer wird erhoben für	
a landwirtschaftliche Motorfahrzeuge,	
b Arbeitskarren,	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
c Arbeitsmaschinen.	
	^{4a} Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.
⁵ Landwirtschaftliche Motoreinachser sind steuerfrei.	⁵ Aufgehoben.
	Art. 8a Normalsteuer für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b
	¹ Für Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1a Buchstabe b beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0.12 Franken je Kilogramm.
	² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Fahrzeuge mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Fahrzeugs mit einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm erhoben.
	³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für
	a Anhänger an Arbeitsmaschinen,
	b Arbeitsanhänger,
	c Schaustelleranhänger.
Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und Motorräder	Art. 9 Normalsteuer für Kleinmotorräder und MotorräderEahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1b
¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,24 Franken je Kilogramm.	¹ Für ein Kleinmotorrad oder Motorrad Fahrzeuge gemäss Artikel 5 Absatz 1b beträgt die Grundsteuerder Steueranteil für die ersten 1000 Kilogramm das Gesamtgewicht 0,24.20 Franken je Kilogramm.
	² Der Steueranteil für die Motorleistung beträgt 1.00 Franken je Kilowatt.
	³ Für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb wird die Hälfte der Normalsteuer erhoben.

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
Art. 10 Normalsteuer für Anhänger	Art. 10 Aufgehoben.
¹ Für Anhänger beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm.	
² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Anhänger mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Anhängers mit 3500 Kilogramm Gesamtgewicht erhoben.	
³ Ein Viertel der Normalsteuer wird erhoben für	
a Anhänger an Arbeitsmaschinen,	
b Arbeitsanhänger,	
c Schaustelleranhänger.	
⁴ Landwirtschaftliche Anhänger sind steuerfrei.	
	Art. 10a Datengrundlagen
	¹ Für die Besteuerung der Fahrzeuge sind die amtlichen Angaben im Fahrzeug- ausweis sowie die der kantonalen Zulassungsbehörde zur Verfügung stehenden Daten der zuständigen Homologationsbehörden (z.B. Typengenehmigungen; Certificate of Conformity, COC) massgeblich.
	² Liegen die Daten für die CO2-Emissionen nicht vor oder können sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand erhoben werden, werden sie nach den Berechnungsvorgaben des Bundes festgelegt.
	³ Es gelten die jeweils im Zeitpunkt der Besteuerung aktuell für das jeweilige Fahrzeug vorliegenden Daten als Grundlage für die Veranlagung.

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	⁴ Können die Datengrundlagen nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand aktualisiert werden, werden die im Zeitpunkt der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeugs massgeblichen Daten verwendet.
	Art. 10b Mitwirkungspflichten
	¹ Für Fahrzeuge, denen nicht eindeutig ein CO2-Emissionswert zugeordnet werden kann, hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- oder Prüfaufwand ermöglichen, den für die Besteuerung relevanten Wert festzulegen.
	² Kommt die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter ihrer oder seiner Mitwir- kungspflicht nicht oder nicht hinreichend nach, kommt Artikel 10a Absatz 2 zur Anwendung.
	³ Wird nach der Inverkehrsetzung der rechtsverbindliche Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einen besseren Emissionswert aufweist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel erhobene Beträge werden gutgeschrieben.
	Art. 10c Nachforderungen bei Veränderungen am Fahrzeug
	¹ Die Steuerveranlagung kann in Fällen, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug die Fahrzeugleistung oder das typenspezifische Emissionsverhalten erheblich beeinflusst werden, rückwirkend korrigiert werden. Zu wenig erhobene Beträge werden nachgefordert.
	Art. 10d Steuerausfälle und ökologische Lenkungswirkung
	¹ Der Regierungsrat gleicht die durch die Reduktion der CO2-Emissionen und die Veränderung des bernischen Fahrzeugparks entstehenden Steuerausfälle durch Tarifanpassungen innerhalb der in Artikel 7 definierten Rahmen periodisch aus. Er berücksichtigt dabei die ökologische Lenkungswirkung und die technologischen Entwicklungen.

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	² Er bringt dem Grossen Rat die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen des Finanzplanungsprozesses frühzeitig zur Kenntnis.
Art. 11 Normalsteuer für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb	Art. 11 Aufgehoben.
¹ Für Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb beträgt die Grundsteuer für die ersten 1000 Kilogramm 0,12 Franken je Kilogramm.	
² Für jede weitere Tonne wird ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht.	
Art. 12 Normalsteuer für die Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises	
¹ Bei Verwendung eines Kollektivfahrzeugausweises mit Händlerschildern wird folgende Normalsteuer erhoben:	
a 500 Franken für Motorwagen,	
b 250 Franken für alle übrigen Fahrzeugarten.	
Art. 12a	Art. 12a Aufgehoben.
¹ Besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffiziente Fahrzeuge werden steuerlich begünstigt.	
² Grundlage für die Festlegung der massgeblichen Verbrauchs-, Energie- und Emissionseffizienz (Effizienzkategorien) bildet das Effizienzbewertungssystem des Bundes.	
³ Die ab dem 1. Januar 2013 erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge werden wie folgt begünstigt (% der Normalsteuer):	
a Effizienzkategorie A: Steuerermässigung 40 Prozent	
b Effizienzkategorie B: Steuerermässigung 20 Prozent	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
⁴ Die Vergünstigung für Fahrzeuge mit ausschliesslich elektrischem Batterieantrieb beträgt 60 Prozent der Normalsteuer.	
⁵ Die Steuerermässigungen werden für das laufende Jahr und drei folgende Jahre nach erster Inverkehrsetzung gewährt.	
Art. 12b	Art. 12b Aufgehoben.
¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes nicht eindeutig Effizienzkategorie A oder B sind (z.B. Direktimport, mehrere Varianten auf der Typengenehmigung), hat die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter die Beurteilungsgrundlagen beizubringen, die es ohne weiteren Mess- und Prüfaufwand ermöglichen, das Fahrzeug einer eindeutigen Effizienzkategorie zuzuordnen.	
² Wird nach der Inverkehrsetzung der Nachweis erbracht, dass das Fahrzeug einer besseren Effizienzkategorie zuzuordnen ist, wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der Inverkehrsetzung, längstens aber ab Beginn der laufenden Steuerperiode neu berechnet. Zu viel bezahlte Beträge werden gutgeschrieben.	
Art. 12c	Art. 12c Aufgehoben.
¹ Für Fahrzeuge, die nach dem Effizienzbewertungssystem des Bundes keiner Effizienzkategorie zugeordnet sind, kann der Regierungsrat durch Verordnung Vergünstigungen gemäss Artikel 12a festlegen, wenn	
a sie nach der Typengenehmigung als besonders verbrauchs-, energie- und emissionseffizient zu betrachten sind und	
b aufgrund ihrer technischen Eigenheiten nicht zu erwarten ist, dass sie in das Effizienzbewertungssystem des Bundes einbezogen werden.	
² Die Vergünstigung für Fahrzeuge nach Absatz 1 beträgt 20 bis 40 Prozent der Normalsteuer.	
Art. 12d Widerruf von Vergünstigungen, Nachforderung von gewährten Ermässigungen	Art. 12d Aufgehoben.

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass zu Unrecht gewährte Vergünstigungen widerrufen und gewährte Ermässigungen von den Begünstigten nachgefordert werden können. Dies gilt namentlich für Fälle, bei denen durch Veränderungen am Fahrzeug das typenspezifische Verbrauchs- und Emissionsverhalten erheblich negativ beeinflusst wurde.	
Art. 13 Steuer für Tagesausweise	
¹ Bei Verwendung eines Tagesausweises wird eine Steuer von pauschal 30 Franken erhoben.	
Art. 14 Steuer für Fahrzeuge mit Wechselschild	
¹ Für zwei oder mehrere unter demselben Wechselschild immatrikulierte Fahrzeuge ist die Steuer für das Fahrzeug mit der höchsten Jahressteuer zu entrichten.	
	Art. 14a Veteranenfahrzeuge
	¹ Bei Fahrzeugen, die im Fahrzeugausweis als Veteranenfahrzeug ausgewiesen sind, beträgt die Steuer maximal 400 Franken pro Steuerperiode.
Art. 15 Steuer für Ersatzfahrzeuge	
¹ Nimmt die Halterin oder der Halter ein Ersatzfahrzeug im Sinne der eidgenössischen Vorschriften in Verkehr, so ist nur die für das ersetzte Fahrzeug veranlagte Steuer zu entrichten.	
Art. 16 Steuer für Fahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie	
¹ Für Fahrzeuge mit auswechselbarer Karosserie gilt der Ansatz derjenigen Fahrzeugart, welche die höchste Jahressteuer ergibt.	
Art. 17 Flottenrabatt	Art. 17 Aufgehoben.

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung festlegen, dass Fahrzeughalterinnen und -haltern, die während einer Steuerperiode zwischen 50'000 und 100'000 Franken an kantonalen Strassenverkehrssteuern entrichten, zu Beginn der neuen Steuerperiode ein Rabatt von 5 bis 10 Prozent zurückerstattet wird. Übersteigt die jährlich entrichtete kantonale Strassenverkehrssteuer 100'000 Franken, kann der Regierungsrat für den darüber hinausgehenden Betrag einen Rabatt von 10 bis 20 Prozent festlegen.	
Art. 17a Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben	
¹ Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.	
3 Meldepflicht	
Art. 18	
¹ Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeuges hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges der Bezugsbehörde zu melden.	¹ Die Halterin oder der Halter eines FahrzeugesFahrzeugs hat die für den Eintritt der kantonalen oder eidgenössischen Steuerpflicht oder für eine Änderung der Veranlagung erheblichen Tatsachen vor der Inverkehrsetzung des Fahrzeuges Fahrzeugs der Bezugsbehörde zu melden.
² Unterlässt die steuerpflichtige Person die vorgeschriebene Meldung vorsätzlich oder fahrlässig, so wird eine Aufwandentschädigung in Rechnung gestellt. Diese beträgt pro unterlassene Meldung 200 Franken.	
³ Eine zusätzliche Veranlagung der Steuer entfällt, wenn das Fahrzeug weniger als 14 Tage in Verkehr gesetzt worden ist.	
	3a Datenschutz
	Art. 18a Bearbeiten von besonders schützenswerten Personendaten

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion darf besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit, polizeiliche Ermittlungen und Strafverfahren bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.
4 Vollzug, Rechtspflege und Ausführungsbestimmungen	
Art. 19 Zuständigkeit	
¹ Die Polizei- und Militärdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.	¹ Die Polizei- und Militärdirektion zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion vollzieht die Vorschriften über die Erhebung der kantonalen Strassenverkehrssteuer und der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben.
² Die Polizei- und Militärdirektion kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten Bezuges der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge ab- schliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.	² Die Polizei- und Militärdirektion- <u>Sie</u> kann im Interesse eines gesamtschweizerisch vereinfachten <u>BezugesBezugs</u> der Nationalstrassenabgabe mit Dritten Verträge abschliessen und ihnen namentlich den Verkauf von Autobahnvignetten sowie das Abrechnungswesen übertragen.
Art. 19a Verjährung	
¹ Die Fahrzeugsteuer verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Veranlagungsperiode.	
² Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.	
³ Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz rechtlich nicht belangt werden kann.	
Art. 19b Rückerstattung	
¹ Ein Anspruch auf eine Steuerrückerstattung besteht, wenn die Steuerpflicht im Verlauf der Steuerperiode wegfällt.	
² Der Anspruch auf Rückforderung ist mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Rückforderungsgrunds verwirkt.	

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	³ Die Hinterlegung der Kontrollschilder ist Voraussetzung für die Rückerstattung. Bei der Auflösung von Wechselschildern erfolgt die Revision der Veranlagung aufgrund der Annullation des Fahrzeugausweises.
Art. 20 Rechtsmittel	
¹ Gegen Verfügungen in Anwendung dieses Gesetzes kann Einsprache erhoben werden.	
² Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Kantons und des Bundes über die Verwaltungsrechtspflege.	
Art. 21 Ausführungsbestimmungen und ergänzendes Recht	
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsvorschriften.	
² Er kann durch Verordnung ergänzende Vorschriften erlassen betreffend	
a Zahlungserleichterungen,	
b Abschreibung von Forderungen,	
c Steuererlass.	c Steuererlass-₊
d Mindestbeträge für den Bezug und die Rückerstattung von Fahrzeugsteuern,	
e Voraus- und Barzahlung von Fahrzeugsteuern,	
f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen.	f Revision der Veranlagung und Widerruf von Verfügungen-,
	g elektronische Rechnungsstellung,
	h Ausnahmen von der Motorfahrzeugsteuerpflicht,
	i Datengrundlagen der Veranlagung,

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	k Verwendungsnachweis.
5 Schlussbestimmungen	
Art. 22 Änderung eines Erlasses	
¹ Das Gesetz vom 4. März 1973 über den Strassenverkehr und die Besteuerung der Strassenfahrzeuge ¹⁾ wird wie folgt geändert:	
Art. 23 Aufhebung eines Erlasses	
¹ Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird aufgehoben.	
Art. 24 Inkrafttreten	
¹ Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 23.09.2012 (siehe BAG 12–73)	
Art. T1-1	
¹ Für Fahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung zwischen dem 1. Juni 2011 und dem 31. Dezember 2012 liegt und die zum Zeitpunkt ihrer Inverkehrsetzung der Effizienzkategorie A oder B zugeteilt waren, wird ab dem 1. Januar 2013 ebenfalls eine Vergünstigung nach Artikel 12a ausgerichtet, sofern das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt mindestens die 2012 geltenden Voraussetzungen erfüllt.	
	T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom [DATUM]
	Art. T2-1

¹⁾ Aufgehoben durch Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 27.3.2006, BSG 761.11

Geltendes Recht	Fassung für Vernehmlassung
	¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung gewährten Vergünstigungen bei der Strassenverkehrssteuer fallen dahin.
	² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängigen Verfahren zur Überprüfung der Ausnahme von der Steuerpflicht im Interesse von Personen mit Behinderungen richten sich nach neuem Recht.
Bern, 12. März 1998	
Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Seiler Der Staatsschreiber: Nuspliger	
RRB Nr. 2049 vom 9. September 1998: Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1999	
	II.
	Keine Änderung anderer Erlasse.
	III.
	Keine Aufhebungen.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, DATUM
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer